

Satzung
der
Dorfbauern – Schützengesellschaft
zu Emsdetten
gegr. 1805



Satzung

I. Allgemeines

§ 1 – Name, Sitz des Vereins -

Der Verein trägt den Namen „Dorfbauern-Schützengesellschaft e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Emsdetten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins -

1. Der Verein dient der Pflege heimatlicher Kultur und heimatlichen Brauchtums sowie der Geselligkeit seiner Mitglieder.
2. In Erfüllung dieser Aufgabe führt er insbesondere Schützenfeste und Karnevalsveranstaltungen durch und beteiligt sich an derartigen Veranstaltungen. Er kann auch Mitglied in Vereinen und Verbänden dieser Zwecksatzung werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft, Aufnahmebeitrag -

1. Mitglied des Vereins kann jeder Mann werden, der 16 Jahre alt ist und einen einwandfreien Leumund besitzt.
2. Mitglied wird, wer sich beim Vorstand anmeldet und dessen vorläufige Aufnahmeerklärung erhält. Wird gegen die Aufnahme bis zum Schluss der folgenden Generalversammlung kein Widerspruch beim Vorstand erhoben, so hat der Vorstand das Aufnahmegesuch der Generalversammlung zur Bewilligung vorzulegen.
Mit der Verkündung des Abstimmungsergebnisses ist der Aufnahme- bzw. Ablehnungsbeschluss wirksam. Auf Verlangen ist der Beschluss dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des

Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

§ 4 - Verlust der Mitgliedschaft -

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

Der Austritt ist mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zu den Generalversammlungen gegenüber dem Verein in schriftlicher Form auszusprechen.

Rückständige Beiträge sind dennoch zu entrichten.

2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn:

- a) ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes mit dem Jahresbeitrag in Rückstand ist.

- b) ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnung begeht,
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt, dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerungen extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

Vor der Abstimmung über einen Ausschlussantrag ist auf Wunsch des auszuschließenden Mitgliedes selbigem die Möglichkeit der Darlegung seiner Ansicht zu gewähren.

Die Abstimmung über den Ausschluss hat in Abwesenheit des auszuschließenden Mitgliedes in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

Der Vorstand teilt dem Auszuschließenden den Ausschluss schriftlich mit.

Ausgeschlossene Mitglieder verlieren grundsätzlich ihre Ansprüche auf etwa vorhandenes Vereinsvermögen und haben, wenn diese König,

Kaiser oder Prinz der Gesellschaft gewesen sind, nicht mehr die Möglichkeit ihr Jubiläum 25,40, 50 Jahre ff Königs-, Kaiser- oder Prinzenjubiläum zu feiern.

Mitglieder die sich aus der Gesellschaft abgemeldet haben können hingegen, wenn sie König, Kaiser oder Prinz gewesen sind, ihr Jubiläum (25, 40, 50 Jahre) feiern.

Voraussetzung ist, dass sie 5 Jahre vor dem Jubiläumsjahr wieder Mitglied im Verein sind.

3. Ausscheidende Mitglieder verlieren grundsätzlich ihre Ansprüche auf vorhandenes Vereinsvermögen.
4. Mit dem Austritt aus der Gesellschaft (Kündigung oder Ausschluss) ist der Mitgliedsausweis abzugeben.

III. Beiträge, Pflichten der Mitglieder

§ 5 – Beiträge und Pflichten -

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge, Gebühren, Arbeitsleistungen und Umlagen für besondere Leistungen des Vereins zu entrichten.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren, Arbeitsleistungen und Umlagen entscheidet die Generalversammlung durch Beschluss. Umlagen können in Höhe des zweifachen jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestlegungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindungen, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
4. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu

tragen.

6. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.
7. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
8. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

IV. Organe des Vereins

§ 6 - Allgemeines -

1. Organe des Vereins sind die Generalversammlung und der Vorstand.
2. Auf Beschluss der Generalversammlung können Vorstandsausschüsse mit besonderen Aufgaben (z.B. Festausschuss) gebildet werden.

§ 7 – Generalversammlung, ordentliche und außerordentliche, Einladungen -

1. Die Generalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ, jährlich finden zwei ordentliche Generalversammlungen und zwar zum Schützenfest und zu Karneval statt.
Sie beschließen über die Genehmigung des letzten Protokolls, die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, die Erhebung von Beiträgen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und erforderlichenfalls der Ausschüsse, Satzungsänderungen, die Termine der Veranstaltungen und die sonstigen erforderlichen Regelungen des Vereins.
2. Die Generalversammlungen – ordentliche wie auch außerordentliche – sind grundsätzlich nur an Sonn- und Feiertagen und nur in Ausnahmefällen mit besonderer Begründung an Werktagen durchzuführen.

3. Eine außerordentliche Generalversammlung hat der Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, einzuberufen,
 - a) auf schriftliches Verlangen von 10% der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von drei Wochen nach Einreichung des Verlangens bei dem Vorsitzendem oder seinem Stellvertreter,
 - b) auf schriftliches Verlangen von 2/3 aller Vorstandsmitglieder,
 - c) im Bedarfsfalle.

Die außerordentliche Generalversammlung kann über die gleichen Themen beschließen, wie die ordentliche Generalversammlung.

4. Die Einladung zur Generalversammlung
 - a) Die Termine und genaue Bezeichnung der Tagesordnungspunkte der ordentlichen Generalversammlung zu Schützenfest und Karneval werden im Jahresprogrammheft bekannt gegeben. Die Einladung zu dieser Versammlung erfolgt durch Übersendung des Jahresprogrammheftes an die Mitglieder unter ihrer angegebenen Adresse.
 - b) Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladefrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

§ 8 – Leitung, Durchführung, Stimmrecht, Abstimmung -

1. Der Vorsitzende leitet die Generalversammlung, bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit sein Stellvertreter.
Bei beider Verhinderung oder Abwesenheit leitet ein Mitglied des Vorstandes die Generalversammlung.

Jede satzungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

2. Stimmberechtigt ist in der Generalversammlung jedes Mitglied, auch das vorläufige Mitglied (§ 3, Absatz 2.).

Stimmrechte können nicht übertragen werden und durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

3. Beschlüsse können in der Generalversammlung nur gefasst werden, wenn die dazu erforderlichen Anträge mindestens zwei Wochen vorher beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingegangen sind, damit sie bei der Abfassung der Tagesordnung berücksichtigt werden können.

4. Diese Bestimmung braucht nicht beachtet werden, wenn die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit die sofortige Behandlung eines gestellten Antrages beschließt.

Bei Abstimmung ist die einfache Mehrheit (eine Stimme mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit nicht eine besondere Regelung besteht.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Leiter der Generalversammlung.

Insbesondere bei Abstimmung über die Aufnahme (§ 3, Absatz 2), den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4, Absatz 3) sowie zu einer einmaligen Abweichung von den Bestimmungen dieser Satzung bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes in der Generalversammlung erfolgt grundsätzlich geheime Abstimmung.

§ 9 - Vorstand, Zusammensetzung und Aufgaben -

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) 1. Kassierer
- d) 2. Kassierer

Der nicht geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- e) 1. Schriftführer
- f) 2. Schriftführer
- g) 1. Gerätewart
- h) 2. Gerätewart
- i) 1. Vereinigten Vertreter
- j) 2. Vereinigten Vertreter
- k) 1. Beisitzer (Internetbeauftragter)
- l) 2. und 3. Beisitzer (für besondere Aufgaben)
- m) Vogelkönig, Männerkönig, Scheibenkönig und Vereinskaiser
- n) Saalprinzen
- o) Tambourmajor

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- p) dem Stadtkaiser und Stadtprinzen, Ehrenvorsitzenden (wenn diese der Gesellschaft angehören),
- q) jeweils einem Vertreter der Schießmannschaft und den Wagenbauern der Gesellschaft.

Es wird diesen freigestellt, ob sie im Vorstand mitarbeiten möchten.

2. Der Geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus den Vorstandmitgliedern unter § 9, Absatz 1. a), b), c) und d).

Zwei Vorstandsmitglieder unter § 9, Absatz 1. a), b), c) und d), können den Verein vertreten.

Bankvollmacht zur Abwicklung von Geschäften entsprechend den Beschlüssen von Generalversammlungen und Vorstand hat der Kassierer bei Beträgen bis zu jeweils 100,-€ alleine.

Für höhere Beträge bedarf er der Genehmigung des 1. oder 2. Vorsitzenden.

3. Der Vorstand führt nach Bedarf Vorstandssitzungen durch, insbesondere vor den Festen und vor den Generalversammlungen, um die reibungslose Durchführung zu gewährleisten.
4. Die Vorstandssitzungen können vom 1. oder 2. Vorsitzenden mit schriftlichen Einladungen 8 Tage vor Beginn einberufen werden.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 10 – Wahl, Amtsdauer -

1. Vorstandsmitglieder- mit Ausnahme der Schützenkönige, des Vereinskaisers, des Saalprinzens, der Stadtkaiser und Stadtprinz, der Tambourmajor sowie die Vertreter der Schießmannschaft und der Wagenbauer – werden von der Generalversammlung gewählt.
2. Zum 1. Vorsitzenden kann nur ein Mitglied gewählt werden, welches mindestens 23 Jahre alt ist. Es soll möglichst bereits vorher Mitglied des Vorstandes gewesen sein.
3. Bei der Vorstandswahl leitet der 1. Vorsitzende die Wahl, soweit sein Amt nicht zur Wahl steht. Bei seiner Abwesenheit leitet das nächstälteste Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Wahl, dessen Amt nicht zur Wahl steht. Im Bedarfsfall kann dann auch die Generalversammlung mit Mehrheit einen Leiter bestimmen.
4. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit im 1. Wahlgang findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

5. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist jederzeit zulässig.

6. Die zweijährige Amtsperiode der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt und endet nicht für alle gleich.
 - a) In jedem Jahr scheidet die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes zur Generalversammlung an Schützenfest aus, erstmals der 1. Vorsitzende und der 2. Kassierer, im darauf folgenden Jahr der 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer.

 - b) Von den übrigen gewählten Vorstandsmitgliedern scheidet die Hälfte jeweils jährlich zur Generalversammlung an Karneval aus, erstmals der 1. Schriftführer, der 1. Gerätewart, der 2. Vereinigten Vertreter und der 1. Beisitzer.
Im darauf folgenden Jahr der 2. Schriftführer, der 2. Gerätewart, der 1. Vereinigten Vertreter und der 2. und 3. Beisitzer.

§ 11 – Kassenprüfer -

1. Jedes Jahr wählt die Generalversammlung zu Karneval einen Kassenprüfer für 3 Jahre.

2. Die Kassenprüfer prüfen zweimal jährlich, jeweils im Vorfeld der Generalversammlungen zu Schützenfest und Karneval die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen- und belegen und erstatten der Generalversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Generalversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 12 – Ausschüsse -

1. Durch Beschlüsse der Generalversammlung können Ausschüsse zur selbstständigen Durchführung von Einzelaufgaben im Rahmen der Vorstandstätigkeit gebildet werden. In den Beschluss der Generalversammlung sind die Aufgabe und die Dauer des Bestehens des Ausschusses festzulegen.
2. Mitglieder des Ausschusses werden von der Generalversammlung gewählt.
3. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, leitet die Sitzung und die Arbeit des Ausschusses.
4. Bei der Erfüllung hat der Ausschuss die Anweisungen und Richtlinien des Vorstandes zu beachten. Verpflichtende Erklärungen mit finanziellen Folgen gegenüber Außenstehenden können die Ausschüsse bzw. deren Mitglieder nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Vorstandes abgeben.
5. Dem Vorstand ist regelmäßig und auf Anforderung zu berichten.

V. Protokoll

§ 13 – Aufnahme, Genehmigung, Geltung für Ausschüsse -

1. Über die Generalversammlung ist vom 1. Schriftführer oder seinem Stellvertreter, bei beider Abwesenheit, von einem von der Generalversammlung gewählten Protokollführer, ein unterzeichnetes Protokoll aufzunehmen, dessen Inhalt von der folgenden Generalversammlung zu genehmigen ist und vom Vorstand zu unterzeichnen ist.
2. Für die Sitzungen der Ausschüsse gilt sinngemäß gleiches.

VI. Haftung

§ 14 – Haftung des Vereins -

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- und Amtsträger, deren Vergütung 72,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

VII. Datenschutz

§ 15 – Datenschutz im Verein -

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben werden unter der Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDGS) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

VIII. Schlussbestimmung

§ 16 - Auflösung des Vereins, Durchführung und Umfang -

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit der Frist von einem Monat, unter genauer Darlegung der Tagesordnung einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Die Generalversammlung hat dann auch für die Art der Liquidation und über die Verwertung des Vereinsvermögens nach Begleichung der Verbindlichkeiten zu beschließen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

einen gemeinnützigen Verein oder Institution

_____,
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

II. Eintragung in den Vereinsregister

§ 17 – Eintragung und Durchführung -

Die Generalversammlung kann einem einzelnen Mitglied des Vorstandes die Vollmacht erteilen, gegenüber dem Amtsgericht der zur Eintragung in das Vereinsregister erforderlichen Erklärung allein abzugeben.

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.10.2017 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung ins das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Emsdetten, den 22.10.2017

Der Geschäftsführende Vorstand

- | | |
|-----------------|-----------------|
| 1. Vorsitzender | 2. Vorsitzender |
| 1. Kassierer | 2. Kassierer |